

**Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR)****Änderungen und Erläuterungen****Anhang 1**

<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<p><b>1.1.3 Freistellungen</b></p> <p><b>1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung</b></p> <p><b>1.1.3.1.1 ...</b></p> <p>i) ...</p> <p>- für flüssige Stoffe und verdichtete Gase, der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefässes in Liter.</p> <p>"Nominaler Fassungsraum (Nenninhalt) des Gefässes" bedeutet das Nennvolumen in Liter des im Gefäss enthaltenen gefährlichen Stoffes. Bei Flaschen für verdichtete Gase muss der nominale Fassungsraum (Nenninhalt) dem Fassungsraum für Wasser der Flasche entsprechen.</p>	<p><b>1.1.3 Freistellungen</b></p> <p><b>1.1.3.1 Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung</b></p> <p><b>1.1.3.1.1 ...</b></p> <p>i) ...</p> <p>- für flüssige Stoffe die Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Güter in Liter.</p> <p>- für verdichtete Gase und Chemikalien unter Druck der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefässes in Liter.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b></p> <p>Entsprechend der Änderung von 1.1.3.6.3 ADR soll für die Berechnung der höchstzulässigen Mengen bei Flüssigkeiten nicht mehr der nominale Fassungsraum, sondern die effektiv im Behälter vorhandene Gefahrgutmenge in Liter massgebend sein.</p>	

<b>Geltender Text</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
	<p><b>1.1.3.1.3</b></p> <p>Die in 1.1.3.1 c) ADR aufgeführten Verpackungen einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen mit mehr als 450 Liter Fassungsraum müssen den Bestimmungen bezüglich Verpackung, Prüfungen, Zulassung und Kennzeichnung nach den Kapiteln 4 und 6 ADR entsprechen.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b></p> <p>Gemäss ADR 2015 können neu im Rahmen der Freistellung 1.1.3.1 c) auch IBCs und Grossverpackungen mit mehr als 450 Liter Fassungsraum verwendet werden. Obwohl die Menge pro Umschliessung auf 450 Liter begrenzt bleibt, wirken auf den grösseren Behälter auch stärkere Kräfte, sei es durch die Schwallbewegung des Gutes oder durch die Handhabung bei den Ladearbeiten. Um diese höhere Belastung zu kompensieren, sollen die neu zugelassenen Verpackungen mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern gewisse qualitätsmässige Anforderungen in Bezug auf Bau und Verwendung erfüllen müssen. Die Gefahrgutspezialisten der Vollzugsbehörden sind der Ansicht, dass die Verpackungen aufgrund der nun erhöhten Fassungsräume und den damit verbundenen grösseren Risiken bei der Freistellung 1.1.3.1 c) bauartgeprüft sein sollten.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden 1.1.3.6 c.</b></p> <p>c. Beförderungspapier Ungereinigte, leere Verpackungen der Beförderungskategorie 4 sowie gefüllte oder leere Flaschen für Atemschutzgeräte der Rettungsdienste und für Tauchgeräte (Kl. 2 UN 1002, Klassifizierungscode 1A und UN 3156, Klassifizierungscode 1O) dürfen ohne Beförderungspapier transportiert werden.</p>	<p><b>1.1.3.6 Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden 1.1.3.6 c.</b></p> <p>c. Beförderungspapier Ohne Beförderungspapier transportiert werden dürfen:</p> <p>(i) Ungereinigte leere Verpackungen der Beförderungskategorie 4 mit Ausnahme der UN-Nummer 3509</p> <p>(ii) Gefüllte oder leere Flaschen für Atemschutzgeräte der Rettungsdienste und für Tauchgeräte (Kl. 2 UN 1002, Klassifizierungscode 1A und UN 3156, Klassifizierungscode 1O).</p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Gemäss ADR 2015 können Altverpackungen, die nicht wieder verwendet werden, ohne Klassifizierung des ursprünglichen Stoffs der UN Nummer 3509 zugeordnet werden. Der Verzicht auf die Klassifizierung wird mit der Angabe der Rückstände der Stoffe im Beförderungspapier unter 5.4.1.1.19, mit den Klassen und Nebengefahren, kompensiert. Daher kann bei Beförderungen derartiger Altverpackungen nicht auf das Beförderungspapier verzichtet werden.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>1.1.3.6.10</b></p> <p>d. Mitführen weiterer Gefahrgüter Es dürfen in zugelassenen, gekennzeichneten und bezettelten Versandstücken zusätzlich gefährliche Güter bis zur höchstzulässigen Gesamtmenge der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR und ausserdem Gefahrgüter nach der Freistellungsregelung 1.1.3.1 c) ADR mitgeführt werden.</p>	<p><b>1.1.3.6.10</b></p> <p>d. Mitführen weiterer gefährlicher Güter Es dürfen in Versandstücken weitere gefährliche Güter bis zur höchstzulässigen Gesamtmenge der Tabelle 1.1.3.6.3 ADR mitgeführt werden.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Die Freistellung 1.1.3.6.10 d. SDR gestattet bei Vorliegen eines Tanks die Weiteranwendung der für Versandstücke und Verpackungen existierenden Freistellungen. Dies betrifft sowohl die nach ADR zugelassenen, gekennzeichneten und bezettelten Versandstücke wie auch die nach 1.1.3.1 c) ADR freigestellten Verpackungen. Nach dem neuen Wortlaut der Freistellung 1.1.3.6.5 im ADR 2015 wird für Versandstücke neu klargestellt, dass auch bei Anwendung der beiden Freistellungen (1.1.3.1 c) und 1.1.3.6) die nach Tabelle 1.1.3.6.3 ADR höchstzulässige Gesamtmenge einzuhalten ist. Somit ist das Zusammenladen und die Mengen gefährlicher Güter, die von verschiedenen Freistellung profitieren, im 1.1.3.6.5 ADR neu direkt geregelt und braucht nicht mehr in der SDR präzisiert zu werden. Die Zulassung, Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken und Verpackungen ist im ADR ebenfalls schon direkt geregelt, so dass wir auf diese Präzisierung in der bestehenden Freistellung 1.1.3.6.10 SDR verzichten können.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>1.6.1.5</b> Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2013 nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften befördert werden.</p>	<p><b>1.6.1.5</b> Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum 30. Juni 2015 nach den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften befördert werden.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Diese Übergangsregelung wird dem ADR entsprechend angepasst.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>1.6.14.1</b> Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2013 gebaut wurden, jedoch den Anforderungen von Abschnitt 6.14.2 über den Schutzkragen nicht entsprechen, dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden.</p> <p>...</p> <p>...</p>	<p><b>1.6.14.1</b> Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2015 nach 6.14.2.5 gebaut wurden, jedoch den übrigen Anforderungen von Kapitel 6.14 nicht entsprechen, dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden.</p> <p>Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2015 zugelassen wurden, jedoch nicht mit der Kennzeichnung des maximalen Nutzvolumens gemäss den technischen Regelwerken T2 bzw. T4 des SVTI<sup>1</sup>, jeweils in der Ausgabe 1999, versehen sind, dürfen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung verwendet werden. Baustellentanks, die vor dem 1. Januar 2015 zugelassen wurden und diese Kennzeichnung aufweisen, jedoch den übrigen Voraussetzungen von 6.14.2.5 nicht entsprechen, können weiterverwendet werden.</p> <p>...</p> <p>...</p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Es hat sich gezeigt, dass in der Vergangenheit zum Teil Baustellentanks zugelassen und wiederkehrend geprüft wurden, obschon sie nicht vollumfänglich vorschriftskonform waren. Mit der neuen Übergangsfrist soll deren Weiterverwendung ermöglicht werden, allerdings beschränkt bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Baustellentanks nachgerüstet werden, wenn sie weiterhin verwendet werden sollen. Diese generell gefasste Übergangsbestimmung deckt auch den Gehalt der Übergangsbestimmung von 1.6.14.1 ab, weshalb letztere aufgehoben werden kann.</p> <p>Weitere Baustellentanks, die vor 1999 nicht nach den technischen Regelwerken T2 bzw. T4 des SVTI<sup>1</sup>, jeweils in der Ausgabe 1999, zugelassen wurden, dürfen ebenfalls weiterverwendet werden, vorausgesetzt, sie mit der Kennzeichnung des maximalen Nutzvolumens spätestens bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung versehen sind und sie die Vorschriften des Kapitels 6.14 mit Ausnahme jener vom Absatz 6.14.2.5 erfüllen.</p>	

<sup>1</sup> SVTI: Schweizerischer Verein für technische Inspektionen

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>4.1.4 Verzeichnis der Verpackungsanweisungen</b></p> <p><b>4.1.4.1 Verpackungsanweisungen für die Verwendung von Verpackungen (ausser Grosspackmitteln [IBC] und Grossverpackungen)</b></p>	<p><b>4.1.4 Verzeichnis der Verpackungsanweisungen</b></p> <p><b>4.1.4.1 Verpackungsanweisungen für die Verwendung von Verpackungen (ausser Grosspackmitteln [IBC] und Grossverpackungen)</b></p>
<p><b>P 200 Verpackungsanweisung P 200</b></p>	<p><b>P 200 Verpackungsanweisung P 200</b></p>
<p><b><u>C. Wiederkehrende Prüfung</u></b></p> <p><b>(9) i)</b> Bei Gefässen aus Verbundwerkstoffen für Gase der Gruppen A, O und F müssen die wiederkehrenden Prüfungen alle 5 Jahre durchgeführt werden.</p> <p>Diese Prüffrist kann vom EGI bis auf 10 Jahre verlängert werden, sofern der Nachweis der Dauerfestigkeit erbracht ist.</p> <p><b>ii) ...</b></p>	<p><b>Wiederkehrende Prüfung</b></p> <p><b>(9) i)</b> <i>Aufgehoben</i></p> <p><b>ii) ...</b></p>
<p><b>Erläuterungen:</b></p> <p>Infolge der Inkraftsetzung der GGUV müssen die Bestimmungen bezüglich der zuständigen Behörde gemäss 4.1.4.1, P 200 C (9) i) angepasst werden. Im bestehenden Absatz (9) ADR ist der Entscheid über die Bestimmung der Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen bei Druckgefässen aus Verbundwerkstoffen der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde bestimmten Stelle eingeräumt. Diese Tätigkeit wurde im Jahre 2013 im Art. 25 Absatz 3bis SDR dem Bundesamt für Verkehr für die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlichen Prüfungen von Umschliessungen für gefährliche Güter nach der Gefahrgutumschliessungsverordnung vom 31. Oktober 2012 eingeräumt. Es erübrigt sich dadurch, eine weitere Präzisierung dieser Zuständigkeit im Anhang 1 beizubehalten.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>6.8.2.4.3</b></p> <p>Die Einrichtungen für die Gaspendingelung während des Befüllens und Entleerens der Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC (siehe Absatz 4.3.2.3.3. ADR) gelten als Bedienungsausrüstung der Tanks. Diese Einrichtungen müssen bei der erstmaligen Prüfung, den wiederkehrenden und den Ausrüstungsprüfungen der Tanks von der zuständigen Behörde auf Dampfdichtheit geprüft werden.</p>	<p><b>6.8.2.4.3</b></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>
<p><b>Erläuterungen:</b></p> <p>Die Gaspendingeinrichtung war früher kein Bestandteil des ADR und musste in der nationalen Vorschrift geregelt werden. Heute ist diese Einrichtung jedoch bereits in den Normen, auf die 6.8.2.6.1 ADR verweist, aufgeführt und gilt als Bedienungsausrüstung der Tanks, welche auch den Prüfbestimmungen unterliegt.</p>	

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>Kapitel 6.14 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters sowie die Prüfung von Baustellentanks</b></p> <p><b>Bem. 1.</b> ...  <b>2.</b> ...</p> <p><b>6.14.1 Allgemeines</b></p> <p><b>6.14.1.1 Begriffsbestimmungen</b>  <i>Baustellentanks (BT):</i>                  ...                  ...                  ...</p> <p><b>Bem.</b> - ...                  - ...</p> <p><b>6.14.1.2 Anwendungsbereich</b>                  Die Vorschriften der Abschnitte 6.14.2 und 6.14.4 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften von Kapitel 6.8 ADR mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.3, 6.8.2.1.4, 6.8.2.1.15–6.8.2.1.23, 6.8.2.4.3 und 6.8.2.5.2 eingehalten werden. Schweissarbeiten sind durch geprüfte Schweisser auszuführen.</p> <p>...</p> <p><b>6.14.2 Bau</b></p> <p>Innentanks bis und mit 2100 l Fassungsraum müssen aus 3 mm Baustahl (oder gleichwertige Wanddicke nach Formel in 6.8.2.1.18 ADR), bei Fassungsräumen über 2100 l aus mindestens 5 mm Baustahl (oder gleichwertige Wanddicke nach Formel in 6.8.2.1.18 ADR) hergestellt sein.</p> <p>Die Aussentanks (Auffangwanne) müssen mindestens dieselbe Wanddicke aufweisen wie die Innentanks.</p> <p>Die Baustellentanks sind mit Schutzkragen (oder anderem gleichwertigem Schutz) zu versehen, wobei die Überhöhung über die höchsten zu schützenden</p>	<p><b>Kapitel 6.14 Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters sowie für die Prüfung von Baustellentanks</b></p> <p><b>Bem. 1.</b> ...  <b>2.</b> ...</p> <p><b>6.14.1 Allgemeines</b></p> <p><b>6.14.1.1 Begriffsbestimmungen</b>  <i>Baustellentanks (BT):</i>                  ...                  ...                  ...</p> <p><b>Nutzvolumen (bzw. maximaler Füllstand):</b>                  Der gekennzeichnete maximale Füllstand darf höchstens 95% des Fassungsraums von Baustellentanks betragen.</p> <p><b>Bem.</b> - ...                  - ...</p> <p><b>6.14.1.2 Anwendungsbereich</b>                  Die Vorschriften der Abschnitte 6.14.2 bis 6.14.4 ergänzen oder ändern Kapitel 6.8 ADR für Baustellentanks. Im Übrigen müssen alle Vorschriften von Kapitel 6.8 ADR eingehalten werden, mit Ausnahme der Absätze 6.8.2.1.15–6.8.2.1.22, 6.8.2.1.23 betreffend zerstörungsfreie Prüfungen, 6.8.2.4.3 und 6.8.2.5.2.</p> <p>...</p> <p><b>6.14.2 Bau</b></p> <p><b>6.14.2.1 Werkstoffe</b>                  Es sind Stähle zu verwenden, die bezüglich Festigkeitswerten, Zähigkeit und Schweissbarkeit mindestens die Anforderungen an S235JR der Norm EN 10025 erfüllen.</p> <p><b>6.14.2.2 Mindestwanddicke, Berechnung der Wanddicke</b>                  Innentanks mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 Litern müssen aus mindestens 3 mm dickem Baustahl hergestellt sein, Innentanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 Litern müssen aus mindestens 5 mm dickem Baustahl hergestellt sein. Zulässig sind auch gleichwertige Wanddicken nach der Formel in 6.8.2.1.18 ADR, jedoch muss die Mindestwanddicke bei austenitischen rostfreien Stählen 2,5 mm betragen.</p> <p>Die Aussentanks (Auffangwanne) müssen dieselben Anforderungen an die Wanddicke erfüllen wie die Innentanks.</p> <p><b>6.14.2.3 Schutzeinrichtungen</b>                  Die Baustellentanks sind mit einem Schutzkragen oder einem anderen gleichwertigen Schutz zu versehen, wobei die Überhöhung über die höchsten zu schützenden Teile mindestens 25 mm betragen</p>

<p>Teile (Deckel, Lüftungseinrichtung, Füllstutzen usw.) mind. 25 mm betragen muss.</p> <p>Im Weiteren sind die Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung einzuhalten.</p> <p>Die Kennzeichnung des Baustellentanks nach Absatz 6.8.2.5.1 ADR ist mit Ausnahme der Angabe des äusseren Auslegungsdrucks anzuwenden.</p> <p><b>6.14.3 Aufgehoben</b></p> <p><b>6.14.4 Prüfungen und Inspektionen</b> Von der Norm EN 12972 (6.8.2.6.2 ADR) ist die Ziffer 5.12.3 ausgenommen. Die Auffangwanne ist einer Sichtprüfung zu unterziehen.</p>	<p>muss. Der Schutzkragen muss bei Baustellentanks mit einem Nutzvolumen von höchstens 2000 Litern aus mindestens 4 mm dickem Baustahl bestehen. Bei einem Nutzvolumen des Baustellentanks von mehr als 2000 Litern muss er aus mindesten 5 mm dickem Baustahl bestehen.</p> <p><b>6.14.2.4 Ausführungen der Schweissarbeiten</b> Alle Schweissnähte müssen beidseitig (Innen- und Aussenseite des Tanks) geschweisst sein. Bei Baustellentanks mit einem Nutzvolumen von höchstens 1000 Litern ist jedoch eine einseitige Schweissnaht (ausen) für die Verbindung vom oberen Boden (Decke) und den Seitenwänden des Baustellentanks zulässig. Beim Schutzkragen muss die Länge der Schweissnaht mindestens der Gesamtlänge des Schutzkragens entsprechen; eine einseitige oder versetzte Schweissung ist zulässig. Muffen und Fittinge aus Temperguss dürfen nicht verschweisst werden.</p> <p><b>6.14.2.5 Anzuwendende technische Regelwerke</b> Im Übrigen müssen Baustellentanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 2000 Litern nach dem technischen Regelwerk T2 des SVTI<sup>2</sup>, Ausgabe 1999, und jene bis 2000 Liter nach dem technischen Regelwerk T4 des SVTI<sup>2</sup>, Ausgabe 1999, konstruiert, berechnet und gebaut werden.</p> <p><b>6.14.3 Aufgehoben</b></p> <p><b>6.14.4 Prüfungen und Inspektionen</b> Von der Norm EN 12972 (6.8.2.6.2 ADR) ist die Ziffer 5.12.3 ausgenommen. Die Druckprüfung der Innentanks erfolgt mit einem hydraulischen Prüfdruck von 0,5 bar. Die Aussentanks (Auffangwanne) sind einer Sichtprüfung zu unterziehen.</p>
<p><b>Erläuterungen:</b> Verschiedene Anforderungen an die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Baustellentanks waren in Technischen Anweisungen der früheren Prüfbehörde enthalten. Diese Anforderungen müssen neu in der SDR aufgeführt werden. Dies betrifft Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anforderung, dass der maximal zulässige Füllstand, welcher höchstens 95 % des Fassungsraums betragen darf, gekennzeichnet sein muss.</li> <li>- Anforderungen an den Werkstoff.</li> <li>- Anforderungen an die Dicke des Schutzkragens.</li> <li>- Anforderungen an die Schweissarbeiten.</li> <li>- Verweis auf die anzuwendenden technischen Regelwerke.</li> <li>- Festlegung des Prüfdrucks von Innentanks bei der Auslegung und Berechnung sowie Festlegung des Prüfverfahrens für Aussentanks bei der einmaligen und wiederkehrenden Prüfung.</li> </ul> <p>Zudem wird präzisiert, welche Bestimmungen des ADR bei Baustellentanks ausgenommen sind. Neu aufgenommen wird der Begriff "Nutzvolumen" für den maximal zulässigen Füllstand. Beim Einsatz eines Baustellentanks sind einerseits die Transportvorschriften des Gefahrgutrechts und andererseits die Umweltbestimmungen für die Lageranlagen betroffen. Beide Gebiete verwenden nicht dieselben Fachwörter, weshalb jetzt der durch die Vollzugsbehörden verwendete Begriff "Nutzvolumen" in die SDR aufgenommen wird. Schluss-</p>	

<sup>2</sup> SVTI: Schweizerischer Verein für technische Inspektionen

endlich wird die Bestimmung gestrichen, wonach die Schweissarbeiten durch geprüfte Schweisser auszuführen sind. Diese Anforderung gilt auch bei den übrigen Tanks und ergibt sich aus den Normen, weshalb sie nicht ausdrücklich in der SDR erwähnt werden muss.

Geltender Text	Änderungsvorschlag
	<p><b>7.5.2 Zusammenladeverbot</b></p> <p><b>7.5.2.2 Zusammenladung von Zündmitteln mit Explosivstoffen im gleichen Fahrzeug</b></p> <p>Im gleichen Fahrzeug dürfen Versandstücke mit Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe B (Zündmittel) und Versandstücke mit Stoffen und Gegenständen der Verträglichkeitsgruppe D (Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoff) unter folgenden Bedingungen zusammen verladen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die Beförderung erfolgt ausschliesslich nach 1.1.3.6 ADR: Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden.</li> <li>b. Die Nettomasse der Explosivstoffe darf 20 kg pro Beförderungseinheit nicht überschreiten.</li> <li>c. Als Zündmittel dürfen nur Artikel verwendet werden, die vom Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik, zugelassen sind, und zwar in der Gesamtmenge von höchstens 50 Stück pro Beförderungseinheit.</li> <li>d. Die Zündmittel der Verträglichkeitsgruppe B müssen sich auf dem Fussboden des Fahrzeuges befinden. Die Lagerung auf dem Rücksitz ist verboten. Zivile Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen der Verträglichkeitsgruppe D müssen sich im Kofferraum des Personenwagens oder auf der Ladefläche des Lieferwagens befinden.</li> </ol>

**Erläuterungen:**

In dieser neuen Bestimmung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe B und Stoffe und Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe D zusammen in ein Fahrzeug verladen werden dürfen. Damit wird eine den Vertragsstaaten vom ADR ausdrücklich eingeräumte Kompetenz wahrgenommen und die vom ADR grundsätzlich ausgeschlossene Zusammenladung unter Auflagen ermöglicht.

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p><b>8.2.1. Allgemeine Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugführer</b></p>	<p><b>8.2.1 Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften für die Ausbildung der Fahrzeugführer</b></p> <p>Ohne ADR-Schulungsbescheinigung dürfen nur folgende Fahrten mit ADR/SDR-Fahrzeugen durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Überführungsfahrten von Pannenfahrzeugen;</li> <li>b. Probefahrten im Zusammenhang mit einer Reparatur oder Panne;</li> <li>c. Fahrten mit Tankfahrzeugen zur vorgeschriebenen Fahrzeug- oder Tankprüfung;</li> <li>d. Fahrten mit ADR/SDR-Tankfahrzeugen, die von Verkehrsexperten im Zusammenhang mit der</li> </ol>

	Fahrzeugprüfung durchgeführt werden.
<b>Erläuterungen:</b> Die Weisung vom 24. Oktober 2012 wird aufgehoben und die heute noch geltenden Bestimmungen werden in diesen Abschnitt überführt.	

### **Anhang 3**

#### **Liste gefährlicher Güter, die nur mit besonderen Auflagen transportiert werden dürfen**

##### **Änderungsvorschlag:**

Es ist fünfmal "Bundesamt" durch "ASTRA" zu ersetzen.

##### **Erläuterungen:**

Anlässlich einer redaktionellen Anpassung der Verordnung wurde in diversen Artikeln der Begriff Bundesamt durch ASTRA ersetzt. Diese Anpassung setzt sich nun auch in Anhang 3 fort.